

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 31.05.2016

Satzungsänderungen § 7 und § 15

Alter Text :

§ 7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Neuer Text :

§ 7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alter Text :

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann jeder Zeit erfolgen, wenn ein Drittel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein der katholischen Grundschule Günhoven, den Förderverein der katholischen Grundschule Broich und an das Regenbogenhaus Rheindahlen e.V.
2. Soweit keine im Absatz 1 genannten Einrichtungen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke mehr vorhanden ist oder bei allen die Anerkennung als gemeinnützig entfallen ist, so ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Neuer Text :

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Will – Sommer – Schule Mönchengladbach-Rheindahlen, der das Vermögen der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden